

Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen

PFLICHTEN ZUR BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER
KANDIDATENSTOFFE GEMÄSS DER REACH-VERORDNUNG



Dieser Leitfaden soll Lieferanten von Erzeugnissen, d. h. Produzenten, Importeuren, Groß- und Einzelhändlern, helfen zu verstehen, wie sie Informationen beschaffen und zur Verfügung stellen können, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der REACH-Verordnung bei Erzeugnissen zu erfüllen.

© BELGIAN FEDERAL PUBLIC SERVICE, HEALTH, FOOD CHAIN SAFETY AND ENVIRONMENT,
GERMAN FEDERAL INSTITUTE FOR OCCUPATIONAL SAFETY AND HEALTH,
DANISH ENVIRONMENTAL PROTECTION AGENCY,
FRENCH MINISTRY OF ECOLOGY, SUSTAINABLE DEVELOPMENT AND ENERGY,
NORWEGIAN ENVIRONMENT AGENCY,
SWEDISH CHEMICALS AGENCY.
KEMIKALIEINSPEKTIONEN, STOCKHOLM 2013
ISBN 978-91-7932-066-X
DECKBLATTFOTOS: THINKSTOCK
GRAPHIC DESIGN: AB TYPOFORM

Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen

PFLICHTEN ZUR BEREITSTELLUNG VON
INFORMATIONEN ÜBER KANDIDATENSTOFFE
GEMÄSS DER REACH-VERORDNUNG

MAI 2013

deutsche Fassung durch den REACH-CLP-Biozid Helpdesk,
eingrichtet bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA),
November 2013

Bei der deutschen Übersetzung handelt es sich um eine Arbeitsübersetzung des
„Guidance for Suppliers of Articles“

Inhalt

1. Einleitung 6

2. REACH und die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über Kandidatenstoffe in Erzeugnissen 8

2.1 REACH 8

2.2 Erzeugnisse in REACH 9

2.3 Kandidatenstoffe 9

2.4 Informationspflicht aller Lieferanten gegenüber Kunden 10

2.5 Meldepflicht für Produzenten/Importeure gegenüber der ECHA 11

2.6 Weitere Regulierung der Kandidatenstoffe unter REACH 11

3. Erfüllen der Informationspflichten 13

3.1 Zeitpunkt der Bereitstellung von Informationen – Anwendung der 0,1 %-Schwelle 15

3.2 Beschaffen von Informationen unter Anwendung eines wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatzes 13

3.3 Schrittweises Vorgehen 18

3.4 Validieren der eingehenden Informationen von eigenen Lieferanten 18

3.5 Durchführen von Analysen zur Vervollständigung oder Prüfung der erhaltenen Informationen 19

3.6 Bereitstellen von Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses 20

4. Beispiele für die Anwendung der Informationspflichten 21

- 4.1 Erzeugnis bestehend aus einem einzelnen Erzeugnis 22
- 4.2 Erzeugnis bestehend aus mehreren Erzeugnissen 23
- 4.3 Erzeugnisse bestehend aus einem Erzeugnis und einem Gemisch 25
- 4.4 Sehr komplexe Erzeugnisse bestehend aus mehreren zusammengesetzten Erzeugnissen und Gemischen 27
- 4.5 Meldepflicht gegenüber der ECHA (Artikel 7 Absatz 2) 32

5. Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung, Speicherung und Bereitstellung von Informationen 34

- 5.1 Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung von Informationen 34
- 5.2 Systeme zum Speichern von Daten 36
- 5.3 Werkzeuge und Formate für die Bereitstellung von Informationen 36

6. Schlussbemerkungen 34

- 6.1 Zusammenfassung 39
- 6.2 Vorteile der Anwendung des Ansatzes in diesem Leitfaden 40

Anhang 1. Unterschiede zwischen den Ansätzen bei der Anwendung der 0,1 %-Bezugsgröße 42

Anhang 2. Glossar 45

1.

Einleitung

Dieser Leitfaden enthält praktische Hinweise für Lieferanten von Erzeugnissen, wie sie ihre gesetzlichen Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über den Gehalt an chemischen Stoffen, die in der so genannten Kandidatenliste aufgeführt sind, erfüllen können.

Solche Informationen müssen sowohl professionelle Abnehmer als auch Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflichten sind in der REACH-Verordnung¹ der EU enthalten.

Der Leitfaden wurde in Kooperation zwischen den für REACH zuständigen Behörden in Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Norwegen und Schweden entwickelt.²

In dem Leitfaden werden zunächst die REACH-Verordnung, die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen zu Kandidatenstoffen und einige andere Aspekte von REACH erläutert. Zweitens enthält der Leitfaden praktische Hinweise darüber, wie die Informationspflicht gegenüber Kunden erfüllt werden kann. Dies schließt auch Hinweise darüber ein, wie die Bezugsgröße (für den Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen) ermittelt wird, wie Informationen in der vorgelagerten Lieferkette beschafft werden können und welche Informationen bereitzustellen sind.

Der Leitfaden umfasst hierzu verschiedene veranschaulichende Beispiele.

Drittens wird auf Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung, Speicherung und Bereitstellung der Informationen eingegangen. Schließlich folgen einige kurze Zusammenfassungen wichtiger Hinweise und der Gründe, warum Lieferanten von der Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit diesem Leitfaden profitieren können.

1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1907:20121009:DE:PDF>

2 Die Grundlage für diesen Leitfaden wurde zunächst im Rahmen eines Projekts entwickelt, das vom Nordischen Ministerrat finanziert wurde.

Eine sehr wichtige Botschaft ist, dass – *unabhängig davon, ob das Erzeugnis separat oder als Teil eines aus mehreren Erzeugnissen bestehenden Erzeugnisses verkauft wird – die gleichen Informationen über den Gehalt an Kandidatenstoffen bereitzustellen sind*. Durch die Erfüllung ihrer Pflichten auf diese Weise stellen Lieferanten deren Einhaltung auf dem gesamten EU-Markt sicher³. Außerdem ermöglicht dies einfachere und effizientere Arbeitsprozesse und verbessert die Relevanz, Konsistenz und Nützlichkeit der Informationen.

Des Weiteren müssen Lieferanten unbedingt beachten, dass Kandidatenstoffe eventuell weiteren REACH-Maßnahmen unterworfen werden, durch die die Verwendung dieser Stoffe in Erzeugnissen stark eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden kann. Eindeutige Informationen gegenüber den vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette helfen dabei, sich auf diese Situation vorzubereiten und somit späte und potenziell kostenintensive Überraschungen zu vermeiden.

3 Die Auslegung in den entsprechenden Leitlinien der ECHA wird weder von den oben genannten Mitgliedstaaten noch von Österreich akzeptiert. Die Auslegung durch die ECHA bedeutet, dass die Informationspflicht bezüglich des Gehalts an einem Kandidatenstoff in einem Erzeugnis verloren gehen kann, wenn das Erzeugnis mit anderen Erzeugnissen zusammengesetzt wird http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/articles_de.pdf.

2 ■

REACH und die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über Kandidatenstoffe in Erzeugnissen

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Pflichten werden in der so genannten REACH-Verordnung der EU dargelegt. In diesem Kapitel werden REACH, die Definition von „Erzeugnis“ in REACH, die REACH-Kandidatenliste, die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über Kandidatenstoffe und die weitere Regulierung solcher Stoffe im Rahmen von REACH eingeführt.

2.1 REACH

REACH steht für „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

Wichtigstes Ziel von REACH ist es, im Hinblick auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt ein hohes Schutzniveau gegenüber den von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren zu gewährleisten sowie den freien Verkehr der chemischen Stoffe auf dem Markt sicherzustellen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.

Die meisten Bestimmungen in der REACH-Verordnung betreffen Stoffe sowie Hersteller und Importeure von Stoffen.

Allerdings haben einige der Bestimmungen der REACH-Verordnung auch direkte Auswirkungen auf die Lieferanten von Erzeugnissen: Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über Kandidatenstoffe und Beschränkungen der Verwendung bestimmter Chemikalien in Erzeugnissen.⁴

Da Erzeugnisse – wie z. B. Möbel, Textilien, Elektronikgeräte – normalerweise chemische Stoffe enthalten oder mit chemischen Stoffen behandelt wurden, können Lieferanten von Erzeugnissen auch indirekt von den REACH-Bestimmungen betroffen sein.

⁴ Darüber hinaus sind Importeure und Produzenten zur Registrierung von Stoffen verpflichtet, die bei der normalen oder vorhersehbaren Verwendung des Erzeugnisses beabsichtigt freigesetzt werden.

Wenn beispielsweise ein Lieferant eines Stoffes beschließt, die Lieferung einzustellen anstatt die Chemikalie zu registrieren, hat dies Auswirkungen auf sämtliche Produzenten von Erzeugnissen, die diesen Stoff gegenwärtig verwenden.

2.2 Erzeugnisse in REACH

Produkte, ausgenommen chemische Stoffe und Stoffgemische, werden in REACH als „Erzeugnisse“ bezeichnet. Erzeugnisse sind beispielsweise Textilien, Küchenutensilien, Werkzeuge, Spielzeug, Elektronikgeräte und Fahrzeuge.

In REACH (Artikel 3 Absatz 3) wird „Erzeugnis“ wie folgt definiert:

[Erzeugnis] „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“

Gemäß der REACH-Verordnung ist ein „Lieferant eines Erzeugnisses“ ein Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt. „Abnehmer eines Erzeugnisses“ bezeichnet einen industriellen oder gewerblichen Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird. Verbraucher fallen nicht darunter.

Sämtliche Erzeugnisse können gefährliche chemische Stoffe enthalten, die (unbeabsichtigt) freigesetzt werden können. Einige Stoffe können bereits bei der Verwendung freigesetzt werden, zum Beispiel bei Kleidung im Kontakt mit der Haut. Andere Stoffe werden eventuell später während des Recyclings oder der Abfallentsorgung freigesetzt.

2.3 Kandidatenstoffe

Gelistete Stoffe werden als besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) identifiziert, da sie sehr gefährliche intrinsische Eigenschaften besitzen. Die Kandidatenliste wird auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht⁵. Um als SVHC identifiziert zu werden, muss ein Stoff mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

5 Link zur vollständigen Kandidatenliste auf der Website der ECHA: [Die Kandidatenliste, http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table](http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table)

- ▶ Stoffe, welche die Kriterien zur Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) erfüllen⁶
- ▶ persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe
- ▶ sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe
- ▶ Stoffe, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ähnlich besorgniserregend sind, wie z. B. endokrine Disruptoren

Es ist zu beachten, dass für eine Identifizierung als SVHC kein Nachweis für eine Exposition oder für die Risiken erforderlich ist.

Es werden ständig neue Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen und die Liste wird gegenwärtig zweimal pro Jahr aktualisiert. Sobald Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, müssen Lieferanten ihre Kunden und in einigen Fällen auch die ECHA (sechs Monate nach Aufnahme in die Liste) über das Vorhandensein dieser Stoffe informieren. Die Stoffe können jedoch weiterhin verwendet werden, außer wenn weitere Maßnahmen für diese Stoffe auferlegt werden (siehe 2.6).

2.4 Informationspflicht aller Lieferanten gegenüber Kunden

Gemäß REACH müssen Lieferanten *ihre Kunden* informieren, wenn ein Erzeugnis einen auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält. Diese Verpflichtung wird in Artikel 33 der REACH-Verordnung beschrieben und gilt, *sobald ein Stoff* in die Kandidatenliste aufgenommen wurde. Leitlinien zur Anwendung dieser Verpflichtung sind in den Kapiteln 3–5 enthalten.

Artikel 33 der REACH-Verordnung:

- ▶ Gilt für alle Lieferanten von Erzeugnissen, die mehr als 0,1 % eines Stoffes der Kandidatenliste enthalten.
- ▶ Sieht vor, dass der Lieferant dem Abnehmer des Erzeugnisses hinreichende Informationen zur Verfügung stellt, die die sichere Verwendung des Erzeugnisses gestatten. Es muss mindestens der Name des Stoffes angegeben werden.
- ▶ Sieht vor, dass der Lieferant solche Informationen Verbrauchern auf Anfrage (innerhalb von 45 Tagen nach einer solchen Anfrage) zur Verfügung stellt.



6 Nur die gefährlichsten CMR-Stoffe (der Kategorie „1A“ und „1B“) können als SVHC identifiziert werden

2.5 Meldepflicht für Produzenten/Importeure gegenüber der ECHA

Zusätzlich zur oben beschriebenen Informationspflicht sieht Artikel 7 Absatz 2 der REACH-Verordnung vor, dass ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen die ECHA davon unterrichtet, wenn seine während eines Jahres gelieferten Erzeugnisse insgesamt – ungeachtet der Kategorie – mehr als 1 Tonne eines Stoffes der Kandidatenliste enthalten. Lediglich Erzeugnisse, deren Gehalt mehr als 0,1 % beträgt, müssen berücksichtigt werden. Diese Pflicht greift *sechs Monate nach Aufnahme eines Stoffes auf die Liste*.

Allerdings muss die ECHA nicht unterrichtet werden, wenn

- 1) die Verwendung des Stoffes in dem Erzeugnis über eine REACH-Registrierung⁷ des Stoffes abgedeckt ist (Artikel 7 Absatz 6) oder
- 2) der Lieferant bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Entsorgung, eine Exposition von Mensch oder Umwelt ausschließen kann (Artikel 7 Absatz 3).

2.6 Weitere Regulierung der Kandidatenstoffe unter REACH

Es ist unbedingt zu beachten, dass Kandidatenstoffe eventuell weiteren REACH-Maßnahmen unterworfen werden, durch die die Verwendung dieser Stoffe in Erzeugnissen eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden kann.

Ablauftermin oder zeitlich befristete Zulassung: Kandidatenstoffe werden im Rahmen eines Priorisierungsverfahrens nach und nach auch in Anhang XIV der REACH-Verordnung – mit einem Datum für Antragsschluss und einem Ablauftermin – aufgenommen. Nach dem Ablauftermin darf der Stoff nicht in Verkehr gebracht und verwendet werden, außer wenn die Europäische Kommission eine zeitlich befristete Zulassung erteilt hat. Zulassungsanträge sind an die ECHA zu richten. Anträge können Hersteller und Importeure des Stoffes, aber auch Verwender des Stoffes, wie beispielsweise Produzenten von Erzeugnissen, die den Stoff in Erzeugnissen oder anderweitig verwenden, stellen. Ein wichtiges Ziel bei der Zulassung ist die Substitution:

7 Informationen über die Registrierung sind auf der Website der ECHA (echa.europa.eu) oder bei den nationalen REACH-Helpdesks zu finden: <http://echa.europa.eu/web/guest/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Beschränkungen unter REACH: Wenn bei einer bestimmten Verwendung eines Stoffes eine inakzeptable Gefahr identifiziert wird, kann dies dazu führen, dass die Europäische Kommission beschließt, das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes, einschließlich in Erzeugnissen beschränken oder sogar gänzlich zu untersagen. Neue Beschränkungen werden Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen.

Es besteht die Möglichkeit, einige Verwendungszwecke eines Kandidatenstoffes beschränken und die anderen Verwendungszwecke der Zulassung zu unterwerfen.

3

Erfüllen der Informationspflichten

Dieses Kapitel enthält Leitlinien, wie die 0,1 %-Schwelle in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen gegenüber Kunden anzuwenden ist. Ferner sind in diesem Kapitel Leitlinien enthalten, wie zunächst die benötigten Informationen von den eigenen Lieferanten beschafft werden können und welche Informationen bereitzustellen sind. In Kapitel 4 wird anhand von Beispielen veranschaulicht, wie vorgegangen werden kann. In Kapitel 5 wird auf Routinen und Werkzeuge hingewiesen, die bei den Arbeiten verwendet werden können.

3.1 Zeitpunkt der Bereitstellung von Informationen – Anwendung der 0,1 %-Schwelle

GRUNDSATZ „EINMAL EIN ERZEUGNIS – IMMER EIN ERZEUGNIS“

Die Anwendung der 0,1 %-Schwelle (w/w), durch die die Informationspflicht ausgelöst wird, ist relativ unkompliziert, wenn es sich bei dem Erzeugnis um ein einfaches Erzeugnis handelt, das direkt aus einem Stoff oder einem Gemisch hergestellt wurde.

Die meisten Erzeugnisse werden aber aus anderen Erzeugnissen zusammengesetzt. Die Anwendung der Schwelle in Bezug auf zusammengesetzte Erzeugnisse in diesem Leitfaden basiert auf dem Ansatz „*Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis*“, der von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Norwegen und Schweden befürwortet wird.

Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der Definition eines Erzeugnisses in REACH (Artikel 3 Absatz 3) und besagt:

„Nachdem ein Gegenstand während der Produktion zu einem eigenständigen Erzeugnis geworden ist, bleibt es ein Erzeugnis, bis es schließlich am Ende der Nutzungsdauer zu Abfall wird.“

Dies bedeutet Folgendes:

- ▶ Wenn zwei Erzeugnisse zu einem zusammengesetzten Erzeugnis zusammengefügt werden, behalten beide ihren Status als Erzeugnisse.

- ▶ Als 0,1 %-Bezugsgröße gilt somit jeder Gegenstand innerhalb eines zusammengesetzten Erzeugnisses, der die Erzeugnisdefinition in REACH erfüllt und vor dem Zusammensetzen bereits ein Erzeugnis war.⁸

Dieser Grundsatz wurde in eingehenden Studien des Gesetzestextes entwickelt und von den oben genannten Ländern als mit der REACH-Verordnung im Einklang stehend befunden.

Nach diesem Grundsatz gilt die Schwelle nicht für einen Gegenstand innerhalb eines zusammengesetzten Erzeugnisses, bei dem es sich um einen Stoff oder ein Gemisch handelt oder der vor dem Zusammensetzen ein Stoff oder Gemisch war. Somit muss der Schwellenwert für einen Kandidatenstoff, der beispielsweise in Lack oder Klebstoff (wobei es sich um Gemische handelt) enthalten ist und während der Produktion zugesetzt wird, auf das Erzeugnis angewandt werden, auf dem der Lack oder Klebstoff aufgebracht wurde, wie zum Beispiel

- ▶ auf das lackierte Erzeugnis, sofern der Lack nur auf eines der Erzeugnisse in einem zusammengesetzten Erzeugnis aufgebracht wurde
- ▶ auf das komplette lackierte Erzeugnis, sofern der Lack auf das komplette zusammengesetzte Erzeugnis aufgebracht wurde
- ▶ auf das zusammengesetzte Erzeugnis, das durch Zusammenkleben zweier Erzeugnisse gebildet wurde.

EINIGE GRUNDREGELN FÜR DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES

Die folgenden Grundregeln helfen bei der Anwendung des Grundsatzes „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ bei Gegenständen in zusammengesetzten Erzeugnissen:

1. Wenn ein Gegenstand in einem zusammengesetzten Erzeugnis vor dem Zusammensetzen ein Erzeugnis war, bleibt es auch nach dem Zusammensetzen ein Erzeugnis, auf das der Schwellenwert angewendet werden muss.
2. Wenn ein Gegenstand innerhalb eines zusammengesetzten Erzeugnisses vor dem Zusammensetzen ein Stoff oder ein Gemisch war, muss die Schwelle in Bezug auf einen Kandidatenstoff in diesem Gegenstand auf das zusammengesetzte Erzeugnis angewandt werden.
3. Die Komplexität des Erzeugnisses hat keinen Einfluss auf diese beiden Regeln. Im Zweifelsfall kann die Erzeugnisdefinition in REACH

⁸ Dies unterscheidet sich von den Hinweisen in den „Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ der ECHA, welche auf der Auslegung der Kommission basieren, die besagt, dass die Schwelle auf das gesamte zusammengesetzte Erzeugnis angewandt werden sollte. In Anhang 1 werden die Unterschiede zwischen den Ansätzen bei der Anwendung der 0,1 %-Schwelle näher erläutert.

(in Artikel 3 Absatz 3) bei der Schlussfolgerung helfen, ob der Gegenstand ein Erzeugnis oder ein Stoff oder Gemisch ist.⁹

Die Festlegung der Bezugsgröße wird ferner in den Beispielen in Kapitel 4 anhand verschiedener Fälle erläutert. In anderen Fällen müssen die Lieferanten nach eigenem Ermessen beurteilen, wie die Informationspflichten angemessen erfüllt werden können, und zwar sowohl unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leitlinien als auch der sich dahinter verbergenden Absicht, die Informationen entlang der Lieferkette bis an den Endverbraucher weiter zu geben.

NÄHERE ERLÄUTERUNG DES GRUNDSATZES

Zahlreiche einfache Erzeugnisse werden zunächst als einzelne Erzeugnisse, dann eingebaut in ein zusammengesetztes Erzeugnis und manchmal nach dem Zerlegen noch als Ersatzteile aus zweiter Hand verkauft. Dem Grundsatz zufolge behalten diese Erzeugnisse während des gesamten Nutzungszeitraums (auch im eingebauten Zustand) bis zur endgültigen Entsorgung als Abfall ihren Status als Erzeugnis. Dies gilt beispielsweise für Federn, Innenblenden, Leisten und Nabenkappen von Fahrzeugen sowie für Felgen, Kettenblätter und Sattelstützen von Fahrrädern.

Bestimmte Erzeugnisse wie zum Beispiel Computer, Fahrräder und Möbel können entweder zusammengesetzt oder als Paket von einzelnen Erzeugnissen zur Selbstmontage erworben werden. Dem Grundsatz zufolge sind dies Erzeugnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Paket von einzelnen Erzeugnissen zur Selbstmontage oder in einem bereits zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind.

Allerdings gilt dieser Grundsatz *nicht*, wenn der Gegenstand vor der Produktion eines Erzeugnisses ein Stoff oder Gemisch war, wie dies beispielsweise bei einem Schraubendreher der Fall ist, der durch Spritzgießen von Kunststoff direkt auf das Metallteil produziert wird.

3.2 Beschaffen von Informationen unter Anwendung eines wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatzes

Wenn die Schwelle im Einklang mit dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ angewandt wird, reicht es aus, vom eigenen Lieferanten zu erfahren, dass ein bestimmtes Erzeugnis – ob als einzelnes Erzeugnis oder eingebaut in ein zusammengesetztes Erzeugnis erworben – mehr als 0,1 % eines Kandidatenstoffes enthält.

⁹ Die Hilfsfragen in Kapitel 2 Absatz 4 der Leitlinien der ECHA können ebenfalls dabei helfen zu entscheiden, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis oder ein Stoff oder Gemisch ist.

Diese Information kann – *als solche* – entlang der nachgelagerten Lieferkette an die eigenen Kunden weitergegeben werden.

Für Lieferanten, die eine große Anzahl von Erzeugnissen oder sehr komplexe Erzeugnisse liefern, kann es schwierig sein herauszufinden, in welchen Erzeugnissen welche Stoffe enthalten sind, da die Anzahl der gelisteten Stoffe relativ groß ist und ständig zunimmt. Allerdings werden viele gelistete Stoffe gar nicht in Erzeugnissen verwendet – beispielsweise aufgrund ihres physikalischen Zustands. Darüber hinaus wird ein bestimmter Stoff häufig überwiegend oder ausschließlich in bestimmten Werkstoffen, wie beispielsweise in bestimmten Kunststoffen, verwendet, die wiederum hauptsächlich in bestimmten Erzeugniskategorien verwendet werden.

Daher kann ein „wahrscheinlichkeitsbasierter Ansatz“ zur Fokussierung der Arbeiten herangezogen werden. Hierbei gilt es zunächst zu beurteilen, welche Erzeugnisse – basierend auf den verwendeten Werkstoffen – wahrscheinlich Kandidatenstoffe enthalten, und dann zu beurteilen, welche Stoffe diese möglicherweise enthalten. Zum Beispiel kann der Kunststoff-Lenkergriff eines Fahrrads Weichmacher enthalten, die häufig in Kunststoffen verwendet werden. Nach dieser Beurteilung können den eigenen Lieferanten gezielte Fragen zu diesen Erzeugnissen und Stoffen gestellt werden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von relevanten Antworten im Vergleich zu dem Fall, dass sehr allgemeine Fragen zu allen Erzeugnissen und Stoffen an die vorgelagerte Lieferkette gerichtet werden.

Im Laufe der Zeit wenn die Pflichten gemäß Artikel 33 im Einklang mit dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ erfüllt werden, sollten Lieferanten *automatisch* die benötigten Informationen über die Kandidatenstoffe in Erzeugnissen erhalten, die sie selbst von eigenen Lieferanten, insbesondere aus der EU, erwerben.

HERAUSFINDEN, WELCHE STOFFE BEREITS AUF DER KANDIDATENLISTE STEHEN – ODER BALD AUF DER LISTE STEHEN KÖNNTEN

Da die Liste regelmäßig aktualisiert wird, muss regelmäßig überprüft werden, welche weiteren Stoffe der Liste hinzugefügt wurden. Dies kann über den folgenden Link auf der Website der ECHA erfolgen: [Die Kandidatenliste](#)¹⁰.

Außerdem kann es nützlich sein zu wissen, welche Stoffe demnächst in die Liste aufgenommen werden sollen, da die Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern unmittelbar nach Aufnahme eines Stoffes in die Liste greift:

10 <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

- a) Stoffe, die bereits für die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen wurden (**Öffentliche Konsultationen**¹¹)
- b) Stoffe, bei denen eine Akte zur Identifizierung als SVHC vorbereitet wird (**Registry of Intentions Absichtserklärungen**¹²)

PRÜFEN, WELCHE STOFFE WAHRSCHEINLICH IN DEN BETROFFENEN ERZEUGNISSEN VERWENDET WERDEN

Die Informationen über die Verwendungen der Kandidatenstoffe in Erzeugnissen sind bislang nicht sehr umfangreich, aber Folgendes kann als Ausgangspunkt dienen:

- ▶ Einige EU-Länder haben bestimmte Informationen über die allgemeinen Verwendungen solcher Stoffe veröffentlicht.
- ▶ Die Zusammenarbeit innerhalb einer Branche kann dabei helfen, die in den Erzeugnissen am häufigsten verwendeten Kandidatenstoffe zu identifizieren. Beispielsweise sind Industrieverbände potenziell in der Lage, Informationen über häufig verwendete Kandidatenstoffe bereitzustellen.

Kenntnisse über die Materialien, die in einer bestimmten Erzeugnis-kategorie verwendet werden, können mit Kenntnissen über die Kandidatenstoffe, die in solchen Materialien eventuell verwendet werden, kombiniert werden. Das Wissen beispielsweise, dass ein Erzeugnis überwiegend unter Verwendung bestimmter Kunststoffe produziert wird und dass in solchen Kunststoffen eine spezielle Art von Weichmachern verwendet wird, hilft bei der Beantwortung der Frage, ob ein solcher Weichmacher wahrscheinlich in dem Erzeugnis vorhanden ist.

Nachdem der Lieferant eine Wahrscheinlichkeitsanalyse durchgeführt hat, kann er seinen eigenen Lieferanten gezielte Fragen stellen. Er kann gegebenenfalls auch komplementäre Analysen in Bezug auf die Erzeugnisse/Stoffe in Auftrag geben, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gehalt gefunden wird, vergleichsweise hoch ist.

Allerdings ist bei der Anwendung dieses Ansatzes Vorsicht geboten. Hinweise aus einer Wahrscheinlichkeitsanalyse können nicht unbedingt herangezogen werden, um abschließend zu folgern, dass keine anderen als die wahrscheinlichsten Kandidatenstoffe vorhanden sind, insbesondere nicht bei importierten Erzeugnissen. Wenn letzten Endes „weniger wahrscheinliche“ Stoffe enthalten sind, ist der Lieferant auch dafür verantwortlich, Informationen über diese Stoffe bereitzustellen.

11 <http://echa.europa.eu/web/guest/proposals-to-identify-substances-of-very-high-concern>

12 <http://echa.europa.eu/web/guest/registry-of-current-svhc-intentions>

3.3 Schrittweises Vorgehen

Wenn ein Lieferant anfänglich nichts oder nur sehr wenig darüber weiß, ob Kandidatenstoffe enthalten sind, kann es schwierig sein herauszufinden, ob irgendeiner dieser Stoffe enthalten ist, und falls dem so ist, welche und wo. Dies gilt insbesondere für Lieferanten, die eine große Anzahl von Erzeugnissen aus verschiedenen Erzeugniskategorien oder sehr komplex zusammengesetzte Erzeugnisse liefern. Dies trifft unabhängig davon zu, was als Bezugsgröße gewählt wird.

In einem solchen Fall kann es hilfreich sein, einen wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatz mit einer schrittweisen Vorgehensweise zu kombinieren.

Ein erster Schritt könnte beispielsweise darin bestehen, den wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatz auf die größeren eingebauten Erzeugnisse anzuwenden und nach Informationen zu suchen, wo das Vorhandensein von Kandidatenstoffen wahrscheinlich ist. In den nachfolgenden Schritten kann dies für immer kleinere eingebaute Erzeugnisse durchgeführt werden.

Das Zusammentragen aller Daten für zusammengesetzte Erzeugnisse, die viele verschiedene Erzeugnisse enthalten, kann zeitaufwändig sein, führt aber zu den notwendigen Erkenntnissen. Dies hat sich bereits in einigen Branchen, wie beispielsweise der Fahrzeugindustrie und Teilen der Mobilfunkbranche, gezeigt (vgl. Kapitel 5.2).



Fragen in Bezug auf Kandidatenstoffe in Erzeugnissen müssen grundsätzlich auf Einzelfallbasis gestellt und beantwortet werden. Der Lieferant muss in eigener Verantwortung entscheiden, wann er aufhört und wann es seiner Ansicht nach nicht mehr relevant ist, durch Zerlegen eines zusammengesetzten Erzeugnisses in noch kleinere Erzeugnisse nach Informationen zu suchen oder die Möglichkeit, dass ein bestimmter Stoff aufgrund des verwendeten Werkstoffes vorhanden ist, auszuschließen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Informationspflichten für alle Erzeugnisse ungeachtet von Größe oder Gewicht gelten, da in REACH keine Untergrenze angegeben ist.

3.4 Validieren der eingehenden Informationen von eigenen Lieferanten

Die von den eigenen Lieferanten eingehenden Informationen müssen normalerweise validiert werden: Sind die Informationen ausreichend? Sind die Informationen plausibel? Hat der Lieferant den 0,1 %-Schwellenwert auf Erzeugnisse, die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, angewandt? Beispielsweise muss unter Umständen Folgendes berücksichtigt werden:

- ▶ Informationen erhalten, dass ein Kandidatenstoff enthalten ist, welcher und wo

Wahrscheinlich keine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, die Informationen können an die Kunden weitergegeben werden.

- ▶ Keine Informationen erhalten, dass ein Kandidatenstoff enthalten ist

Der Abnehmer muss prüfen, was am plausibelsten ist, da:

- ▶ ‚Keine Informationen‘ *kein Gehalt* eines Kandidatenstoffes bedeuten kann.
- ▶ ‚Keine Informationen‘ kann aber auch bedeuten, dass der Lieferant bislang *nicht über solche Informationen verfügt* oder seine Pflichten *nicht kennt* oder *nicht erfüllt*.
- ▶ ‚Keine Informationen‘ kann – bei zusammengesetzten Erzeugnissen – auch bedeuten, dass der Lieferant weiß, dass ein Kandidatenstoff in einem eingebauten Erzeugnis in hoher Konzentration *vorhanden ist*. Der Lieferant hat den 0,1 %-Schwellenwert auf das komplette zusammengesetzte Erzeugnis angewandt und dessen Gewicht ist so hoch, dass die berechnete „fiktive“ durchschnittliche Konzentration des Stoffes unter 0,1% liegt.

In Zweifelsfällen oder bei unzureichenden Informationen sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise weitere Fragen an die eigenen Lieferanten oder die Durchführung von chemischen Analysen, sofern dies möglich und angemessen ist.

3.5 Durchführen von Analysen zur Vervollständigung oder Prüfung der erhaltenen Informationen

Analysen können durchgeführt werden, wenn die Informationen von Lieferanten unzureichend sind oder das Erzeugnis mutmaßlich einen Kandidatenstoff enthält oder um die erhaltenen Informationen zu prüfen. Aufgrund der damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten werden Analysen normalerweise nur für solche Zwecke durchgeführt.

Es ist nicht sinnvoll, ein komplettes zusammengesetztes Erzeugnis, das aus mehreren Erzeugnissen und möglicherweise zahlreichen Werkstoffen besteht, auf den Gehalt an Kandidatenstoffen zu analysieren. Stattdessen sollten die Analysen auf die Prüfung abzielen, ob ein Stoff oder eine begrenzte Gruppe von Stoffen in einem bestimmten Erzeugnis, wie beispielsweise dem Lenkergriff aus Kunststoff eines Fahrrads, enthalten ist. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“.

Wenn ein Unternehmen über ein allgemeines Qualitätsmanagementsystem verfügt, enthält dies oftmals einige faktische Prüfungen (gegebenenfalls durch Tests oder Analysen), inwieweit die Lieferanten des Unternehmens die Qualitätsanforderungen des Unternehmens erfüllen.

„Um eine sichere Verwendung zu gewährleisten, müssen Informationen darüber zur Verfügung stehen, wo in dem Erzeugnis ein Kandidatenstoff vorhanden ist.“

3.6 Bereitstellen von Informationen für die sichere Verwendung des Erzeugnisses

Artikel 33 der REACH-Verordnung sieht lediglich Folgendes vor: „Jeder Lieferant stellt die [...] für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an“. Der Lieferant muss somit mindestens den Namen des Stoffes angeben und bewerten, ob der Kunde weitere Informationen benötigt, um über Maßnahmen zu entscheiden, die eine sichere Verwendung ermöglichen. Selbstverständlich reicht es nicht immer aus, nur den Namen des Stoffes anzugeben¹³.

Um eine sichere Verwendung zu gewährleisten, müssen Informationen darüber zur Verfügung stehen, wo in dem Erzeugnis ein Kandidatenstoff vorhanden ist.

Solche Informationen werden „automatisch“ zur Verfügung gestellt, wenn die Informationspflicht im Einklang mit diesem Leitliniendokument angewandt wird. Ohne solche Informationen ist es schwierig oder gar unmöglich, auf angemessene Weise über Maßnahmen zu entscheiden.

In REACH wird ferner festgelegt, dass Verbraucher spätestens 45 Tage nach einer Anfrage eine Antwort erhalten müssen.

Für Abnehmer wird keine solche Einschränkung („nur auf Anfrage“) und keine „Frist von 45 Tagen“ angegeben.

Die Informationen sind Abnehmern automatisch zur Verfügung zu stellen, sobald ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Informationen über den Namen des Stoffes und darüber, in welchem „Teil“ des Fahrrades dieser Stoff vorhanden ist, könnten wie folgt angegeben werden.

„Der Lenkergriff enthält Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP).“

13 Darauf wird auch in den Leitlinien der ECHA hingewiesen:
http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/articles_de.pdf

4 ■ Beispiele für die Anwendung der Informationspflichten

Die in Kapitel 3 beschriebenen Aspekte werden anhand der folgenden Beispiele veranschaulicht. Damit soll vor allem gezeigt werden, wie die 0,1 %-Bezugsgröße bei unterschiedlich komplexen Erzeugnissen anzuwenden ist. Ferner sind darin Hinweise enthalten, wie auf Informationen zugegriffen werden kann und welche Informationen bereitzustellen sind. Bei jedem Beispiel wird auf Folgendes eingegangen:

1. *Voraussetzungen*: kurze Beschreibung des Erzeugnisses und Angaben zu dem Kandidatenstoff und seiner Konzentration, in welcher er in dem Erzeugnis enthalten ist. Das ist normalerweise anfänglich nicht bekannt.
2. *Anwenden der 0,1 %-Bezugsgröße*: Praktische Anwendung des Grundsatzes „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“
3. *Beschaffen von Informationen*: In den Beispielen sind nur einige Hinweise bezüglich dessen enthalten, was – gegebenenfalls unter Anwendung eines wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatzes und eines schrittweisen Vorgehens – zu tun ist.
4. *Bereitstellen von Informationen*: In den Beispielen wird nur auf die wichtigsten Informationen hingewiesen, die bereitzustellen sind. Die Lieferanten müssen prüfen, welche darüber hinaus gehenden Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, um Kunden eine sichere Verwendung zu ermöglichen.

Es ist zu beachten, dass die Beispiele nicht erschöpfend sind, da der Schwerpunkt auf bestimmte Stoffe und Erzeugnisse gelegt werden soll, um den Ansatz zu erläutern. Es können noch andere Kandidatenstoffe als die genannten enthalten sein und die zusammengesetzten Erzeugnisse können weitere einzelne Erzeugnisse über die genannten hinaus enthalten.

Es werden Beispiele für die folgenden „Kategorien“ von Erzeugnissen aufgeführt:

- (4.1) Erzeugnis bestehend aus einem einzelnen Erzeugnis (Kunststoffstuhl)
- (4.2) Erzeugnisse bestehend aus mehreren Erzeugnissen (Fahrrad, Sofa)

- (4.3) Erzeugnisse bestehend aus einem Erzeugnis und einem Gemisch (Kabel, T-Shirt)
- (4.4) Sehr komplexes Erzeugnis bestehend aus vielen anderen Erzeugnissen und Gemischen (Desktop-Computer)
- (4.5) Beispiel für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 (Küchenutensilien)

4.1 Erzeugnis bestehend aus einem einzelnen Erzeugnis



Gartenstuhl aus Kunststoff

Voraussetzungen:

- ▶ Der Stuhl wird in einem Stück gegossen. Er wird aus Kunststoffgranulat aus Polyethylen hergestellt.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Das Granulat enthält Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104).

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

In diesem Fall ist die Anwendung unkompliziert: Die Bezugsgröße ist der Stuhl, da er in einem Stück gegossen wurde.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Gemäß REACH (Artikel 31) müssen Lieferanten eines Stoffes, der als gefährlich eingestuft ist oder bei dem es sich um einen PBT/vPvB-Stoff handelt oder der aus anderen Gründen in der Kandidatenliste enthalten ist, ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Gemische, die als gefährlich eingestuft sind. Aus dem Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten des Kunststoffgranulats (wobei es sich um ein Gemisch handelt) geht hervor, dass der zugesetzte Farbstoff Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104) mit der CAS-Nr. 12656-85-8 enthält. Die Konzentration in dem Granulat und somit in dem Stuhl beträgt 0,12 % und liegt somit über der 0,1 %-Schwelle.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Dem Abnehmer/Verbraucher sollte mindestens der Name zur Verfügung gestellt werden:

„Dieser Gartenstuhl enthält Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104)“

4.2 Erzeugnisse bestehend aus mehreren Erzeugnissen

In den beiden folgenden Beispielen geht es um Erzeugnisse, die aus mehreren Erzeugnissen bestehen, bei denen die 0,1 %-Bezugsgröße jeweils angewandt werden muss.



Fahrrad

Voraussetzungen:

- ▶ Das Fahrrad wird aus verschiedenen Erzeugnissen zusammengesetzt, die Kandidatenstoffe enthalten können. Einige der Erzeugnisse werden ferner häufig als Ersatzteile verkauft.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Der Lenkergriff enthält mehr als 0,1 % Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) mit der CAS-Nr. 117-81-7.
- ▶ Der Sattelbezug enthält mehr als 0,1 % Dibutylphthalat (DBP) mit der CAS-Nr. 84-74-2.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Sowohl die Lenkergriffe als auch der Sattelbezug waren vor dem Zusammenbau des Fahrrads Erzeugnisse und sind weiterhin Erzeugnisse. Der Ansatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ ist daher anwendbar. Wenn eines dieser Erzeugnisse mehr als 0,1 % eines Kandidatenstoffes enthält, müssen Informationen über diesen Stoff zur Verfügung gestellt werden.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

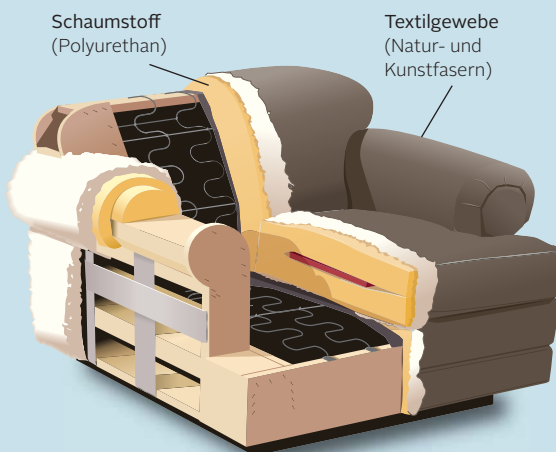
Eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann beispielsweise Folgendes ergeben: *Sattel, Lenkergriffe, Kabel und Pedale* können aus weichen Kunststoffen produziert sein, die beispielsweise Weichmacher (z. B. Phthalate) enthalten können. *Reifen, Pedale und Bremsbeläge* können aus Gummi produziert sein, die Weichmacher, Flammschutzmittel und andere Kandidatenstoffe enthalten können. *Rahmen, Räder und Zahnräder* sind aus Metallwerkstoffen hergestellt. Einige dieser Erzeugnisse sind lackiert. Bei den rein metallischen Erzeugnissen ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie einen Kandidatenstoff enthalten. Beschichtungslacke könnten jedoch einen solchen Stoff enthalten oder ein solcher Stoff könnte bei der Oberflächenbehandlung, beispielsweise als Korrosionsschutz, verwendet worden sein (z. B. Natriumchromat, Kaliumchromat und aus Chromtrioxid gebildete Säuren). *Prismenreflektoren*, die aus starren

Kunststoffen hergestellt werden, können ebenfalls einen Kandidatenstoff enthalten, beispielsweise in dem verwendeten Farbstoff. Nach der Wahrscheinlichkeitsanalyse können spezifische Fragen an die vorgeschalteten Akteure der Lieferkette gesendet werden, die insbesondere auf die wahrscheinlichsten Erzeugnisse und Stoffe in diesen Erzeugnissen gerichtet sind.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Die von den Lieferanten erhaltenen Informationen können weitergegeben werden. Es müssen mindestens die Namen der Stoffe und der Erzeugnisse, in denen diese enthalten sind, zur Verfügung gestellt werden:

„Der Lenkergriff enthält Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP). Der Kunststoffbezug des Sattels enthält Dibutylphthalat (DBP).“



Sofa

Voraussetzungen:

- ▶ Das Polstersofa wird aus wenigen Erzeugnissen zusammengebaut, die aus verschiedenen Werkstoffen bestehen.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Der Sofabezug wird aus Textilgewebe ausgeschnitten, der 0,17 % Hexabromocyclododecan (HBCDD) mit der CAS-Nr. 25637-99-4 enthält.
- ▶ Der Schaumstoffpolsterblock wird aus einem größeren Schaumstoffblock aus Polyurethan ausgeschnitten, der 0,2 % Tris(2-chlorethyl)phosphat mit der CAS-Nr. 115-96-8 enthält.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Das Textilgewebe war bereits vor dem Zusammenbau des Sofas ein Erzeugnis. Das Zerschneiden des Textilgewebes in Teile mit verschiedenen Formen ändert nichts an der Einordnung als Erzeugnis. Somit können Informationen über sämtliche enthaltenen Kandidatenstoffe für das Textilgewebe als spezifisches Erzeugnis zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für das Schaumstoffpolster, das ebenfalls vor dem Zusammenbau ein Erzeugnis war.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Der erste Schritt ist eine Wahrscheinlichkeitsanalyse. Anhand der verwendeten Werkstoffe lässt sich identifizieren, welche Kandidatenstoffe in den Erzeugnissen des Sofas wahrscheinlich anzutreffen sind.

Dies kann auch zur Schlussfolgerung führen, dass es bei einigen Kandidatenstoffen unwahrscheinlich ist, dass sie vorhanden sind. Beispielsweise können das Textilgewebe und das Schaumstoffpolster Flammenschutzmittel, wie z. B. HBCDD, enthalten. Textilien oder Kunstleder können aus Polymeren wie z. B. PVC bestehen, die Farbstoffe und Weichmacher wie z. B. Phthalate enthalten. Die Wahrscheinlichkeitsanalyse kann zu Fragen an die vorgeschalteten Akteure der Lieferkette führen, ob das Textilgewebe oder das Schaumstoffpolster Kandidatenstoffe enthält, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf HBCDD, Tris(2-Chloroethyl)phosphat oder Phthalaten liegt, die alle auf der Kandidatenliste stehen.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Die von den Lieferanten erhaltenen Informationen können weitergegeben werden. Es müssen mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

„Die Polsterkissen des Sofas enthalten Tris(2-chlorethyl)phosphat, das Textilgewebe Hexabromocyclododecan (HBCDD).“

4.3 Erzeugnisse bestehend aus einem Erzeugnis und einem Gemisch

Ein Stoff oder Gemisch, der bzw. das einem Erzeugnis während der Produktion zugesetzt wird, erfüllt die Erzeugnisdefinition nicht. Somit gilt für ein Erzeugnis, das mit einem Stoff der Kandidatenliste oder einem Gemisch mit einem solchen Stoff behandelt (beschichtet, lackiert usw.) wurde, das so behandelte Erzeugnis als Bezugsgröße. Dies soll anhand der nachfolgenden Beispiele eines ummantelten Kabels und eines bedruckten T-Shirts veranschaulicht werden.



Ummanteltes Kabel

Voraussetzungen:

- ▶ Das Kabel ist für professionelle Anwendungen bestimmt und besteht aus einem Kupferdrahtkern mit PVC-Ummantelung. Der Kupferdraht ist vor der Produktion des Kabels ein Erzeugnis, während es sich bei PVC um ein flüssiges Gemisch handelt.
- ▶ Das Kabel wird in diesem Fall hergestellt, indem das flüssige PVC auf den Kupferdraht aufgespritzt wird.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Das in der Ummantelung verwendete PVC enthält 40 % Benzylbutylphthalat (BBP) mit der CAS-Nr. 85-68-7.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Die PVC-Ummantelung enthält BBP, jedoch war die Ummantelung vor der Produktion des Kabels ein Gemisch. Das erste Erzeugnis, das BBP enthält, ist das Kabel. Somit sollte die 0,1 %-Bezugsgröße auf das gesamte Kabel angewandt werden. Falls die PVC-Ummantelung 10 % des Kabelgewichts ausmacht, beträgt die fiktive durchschnittliche BBP-Konzentration im Kabel 4 % ($40 \% : 10 = 4 \%$), d. h. mehr als 0,1 %. Daher müssen Informationen über den BBP-Gehalt in dem Kabel bereitgestellt werden.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Der Produzent des Kabels sollte vom Lieferanten des Flüssig-PVC automatisch ein Sicherheitsdatenblatt erhalten. In dem Sicherheitsdatenblatt sollten Angaben zum BBP-Gehalt, einschließlich eines Konzentrationsintervalls, enthalten sein. Eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann zur Schlussfolgerung führen, dass der Kupferdraht wahrscheinlich keinen Kandidatenstoff enthält.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Abnehmern müssen mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

„Das Kabel enthält Benzylbutylphthalat (BBP).“



Bedrucktes T-Shirt

Voraussetzungen:

- ▶ Das T-Shirt ist bedruckt. Das Ausgangsmaterial für den Druck wird als Flüssigfarbe in verschiedenen Farben an den Produktionsort geliefert.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Die Farbe enthält 30 % Bis(zethylhexyl)phthalat (DEHP) mit der CAS-Nr. 117-81-7. Der DEHP-Gehalt im T-Shirt beträgt 0,15 %.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Die Farbe war vor der Produktion des T-Shirts ein Gemisch und kein Erzeugnis. Das erste Erzeugnis, das DEHP enthält, ist das T-Shirt. Somit muss in diesem Fall die 0,1 %-Bezugsgröße in Bezug auf den DEHP-Gehalt auf das T-Shirt mit dem Druck angewandt werden. Das Gewicht der Farbe macht 0,5 % des Gewichts des T-Shirts aus. Die durchschnittliche Konzentration im T-Shirt beträgt somit 0,15 % und liegt demnach über 0,1 %.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Wenn das T-Shirt in der EU produziert wird, sollte der Produzent vom Lieferanten der Flüssigfarbe automatisch ein Sicherheitsdatenblatt erhalten, aus dem hervorgeht, dass DEHP darin enthalten ist und in welcher Konzentration (Bereich). Wird das T-Shirt importiert, muss der Importeur bei seinem Nicht-EU-Lieferanten Informationen anfordern. Eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann beispielsweise ergeben, dass der Importeur fragt, ob die Farbe Kandidatenstoffe und insbesondere Farbstoffe oder Phthalate der Kandidatenliste enthält.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Abnehmern/Verbrauchern müssen mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

„Der Lenkergriff enthält Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP).“

4.4 Sehr komplexe Erzeugnisse bestehend aus mehreren zusammengesetzten Erzeugnissen und Gemischen

Ein Desktop-Computer wird hier als Beispiel verwendet. Bei diesem Beispiel werden zunächst 1) die Elektronikergeugnisse, dann 2) eine Platine und schließlich 3) der gesamte Computer betrachtet. Auf diese Weise werden bei dem Beispiel bestimmte Segmente der Produktionskette des Computers analysiert.



Elektronikergeugnisse

Voraussetzungen:

- ▶ a) Kondensator. Der Kondensator ist mit einer Kunststoffschicht aus einem Polymergemisch mit Zusatzstoffen überzogen und wird später auf eine Platine gelötet oder geklebt.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Der Kunststoffüberzug enthält Dibutylphthalat mit der CAS-Nr. 84-74-2.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Da der Kunststoffüberzug zu keinem Zeitpunkt als einzelnes Erzeugnis existiert hat, muss als Bezugsgröße auf das gesamte Erzeugnis also der Kondensator gelten.

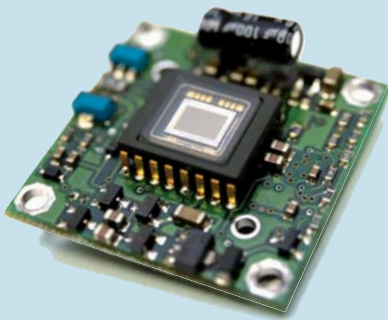
BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Wenn das Erzeugnis in der EU produziert wird, sollte der Produzent vom Lieferanten des Gemischs automatisch ein Sicherheitsdatenblatt erhalten, aus dem hervorgeht, ob ein Kandidatenstoff darin enthalten ist und in welcher Konzentration (Bereich). Wird das Erzeugnis importiert, muss der Importeur bei seinem Nicht-EU-Lieferanten Informationen anfordern. Eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann beispielsweise ergeben, dass der Importeur sich darauf konzentriert, ob das Erzeugnis einige der benannten Stoffe enthält.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Für die Kondensatoren sollte der Produzent seinem Kunden mindestens den Namen zur Verfügung stellen:

„Der Kondensator enthält Dibutylphthalat.“



Platine

Voraussetzungen:

- ▶ Die Platine besteht aus einer glatten, mehrlagigen Platte mit gedruckten Schaltungen, Elektronikergezeugnissen und anderen Bauteilen, die oftmals auf die Platine gelötet oder geklebt werden.
- ▶ Sowohl die Platine als auch die zugesetzten Erzeugnisse und Gemische bestehen aus einer Reihe von verschiedenen Werkstoffen, wie z. B. harten und weichen Kunststoffen, Metallen, Keramik, Glas usw.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Die Kondensatoren (wie oben) enthalten Dibutylphthalat mit der CAS-Nr. 84-74-2.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Die Tatsache, dass die Platine aus vielen kleineren Erzeugnissen zusammengesetzt wird, ändert nichts an der Anforderung, dass der Schwellenwert auf sämtliche Gegenstände in der Platine, die als Erzeugnis identifiziert werden, angewandt werden muss. Aufgrund der großen Anzahl von Erzeugnissen (wie z. B. verschiedene Elektronikergezeugnisse, Lüfter, Platte selbst usw.) sowie der Tatsache, dass viele von ihnen auf die Platine gelötet und/oder geklebt wurden, lässt sich unter Umständen nur schwer feststellen, welches Teil bereits vor der Produktion der Platine als Erzeugnis existiert hat.

Bei einigen Elektronikergezeugnissen lassen sich möglicherweise die einzelnen Gemische, die für die Produktion verwendet wurden (vgl. oben)

und die Menge eines Kandidatenstoffes in dem bzw. den Gemischen identifizieren. Dadurch ist die Konzentration bekannt oder kann berechnet werden. Die Schwelle muss auf das Elektronikerzeugnis (Bauelement) angewandt werden, dem das bzw. die Gemische zugesetzt wurden.

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

In diesem Fall beziehen sich die Informationen auf mehr als ein Erzeugnis (Bauelement) derselben Art. Es sollte mindestens der Name des Kandidatenstoffes angegeben werden:

„Die Kondensatoren enthalten Dibutylphthalat.“

ALLGEMEINES ZU SEHR KOMPLEXEN ERZEUGNISSEN

Desktop-Computer

Voraussetzungen:

- ▶ Der Computer wird aus einer großen Anzahl von zusammengesetzten Erzeugnissen mit unterschiedlichen Funktionen zusammengebaut. Neben größeren Erzeugnissen wie Bildschirm, Gehäuse, Kabel usw. gibt es noch eine große Menge an kleineren Erzeugnissen, die überwiegend für die Elektronikteile im Computer und im Zubehör (Maus, Tastatur) verwendet werden.
- ▶ Kandidatenstoffe können potenziell in verschiedenen Erzeugnissen innerhalb des Computers (sowohl in den Elektronikteilen, aber auch im Gehäuse und in den Kabeln) vorhanden sein.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ In diesem Fall enthalten die Kondensatoren (wie oben) auf dem Motherboard sowie das Mauskabel Dibutylphthalat (DBP) mit der CAS-Nr. 84-74-2.



Im Wesentlichen sollten solche Erzeugnisse nach denselben Grundsätzen wie andere zusammengesetzte Erzeugnisse behandelt werden. Der Schwellenwert ist auf alle als Erzeugnisse identifizierten Gegenstände anwendbar, da in REACH keine Untergrenze für die Größe des Erzeugnisses vorgesehen ist. Der praktische Unterschied liegt in der großen Menge an Erzeugnissen und dem erforderlichen Zeitaufwand, um sich die einschlägigen Informationen zu beschaffen. Um beim Zusammentragen der Informationen über komplexe Erzeugnisse (wie beispielsweise bei einem Computer) einen vernünftigen Ausgangs- und Endpunkt zu finden, sollte eine systematische Strategie angewandt werden. Im folgenden Beispiel wird eine solche Strategie vorgestellt.

ANWENDEN DER BEZUGSGRÖSSE

Die Bezugsgröße muss auf sämtliche Gegenstände in dem Computer, die als Erzeugnisse identifiziert wurden, angewandt werden.

BESCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Systematische Strategie für das Beschaffen (und Bereitstellen) von Informationen:

Eine solche Strategie kann bei Produzenten und Importeuren sehr ähnlich aussehen. Ein Produzent eines Computers befindet sich jedoch häufig in einer stärkeren Position, um vollständige Informationen (für alle separat erworbenen Erzeugnisse) anzufordern, während ein Importeur anfänglich nur einen Lieferanten (nicht EU) kontaktieren kann.

BEISPIELE FÜR EINE SYSTEMATISCHE STRATEGIE:

1. Erstellen einer Liste der Erzeugnisse in dem Computer
2. Durchführen einer Wahrscheinlichkeitsanalyse, d. h. Überprüfen für jedes Erzeugnis, welche Werkstoffe verwendet wurden, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein solches Erzeugnis Kandidatenstoffe enthält und wenn dem so ist, um welche es sich handelt.
3. Senden entsprechender Anfragen an die Ansprechpartner der Lieferanten
4. Zusammentragen der eingehenden Daten in einem geeigneten System/ Einrichten eines solchen Systems, falls noch nicht vorhanden¹⁴
5. Validieren und gegebenenfalls Ergänzen oder Prüfen der Informationen
6. Bereitstellen von Informationen über den Gehalt an Kandidatenstoffen gegenüber Kunden
7. Regelmäßiges Überprüfen und gegebenenfalls Überarbeiten der einzelnen Schritte in der Strategie

BEISPIEL FÜR EIN ERGEBNIS EINER WAHRSCHEINLICHKEITSANALYSE:

Eine solche Analyse kann Erwägungen beinhalten, welche Erzeugnisse möglicherweise welche Werkstoffe enthalten, welche dieser Materialien eventuell Kandidatenstoffe enthalten und um welche Stoffe es sich handelt (vgl. Kapitel 3):

¹⁴ Es ist zu beachten, dass Computer-Produzenten häufig bereits über interne Informationssysteme für Stoffe in ihren Erzeugnissen und eigene branchenspezifische Leitlinien verfügen.

Werkstoffe	Stoffe/Gemische, die möglicherweise vorhanden sind	Beispiele für Kandidatenstoffe, die enthalten sein können (nicht erschöpfend)
Metall (überwiegend)	Verschiedene Stoffe zur Oberflächenbehandlung von Metallen	Natriumchromat, Kaliumchromat und aus Chromtrioxid hergestellte Säuren (wie z. B. Chromsäure und Dichromsäure)
Kunststoff, Gummi und Harze	Flammschutzmittel und Weichmacher	HBCDD, kurzkettige Chlorparaffine (Alkane, C ₁₀₋₁₃ , Chlor), Bis(2-methoxyethyl)phthalat, BBP, DBP, DEHP
Galvanisierung/Beschichtung		Kobaltdichlorid

BEISPIELE FÜR POTENZIELLE FRAGEN AN LIEFERANTEN ÜBER DEN GEHALT AN KANDIDATENSTOFFEN:

1. Enthalten Kunststoffherzeugnisse, z. B. interne Kabel, Leitungen oder Steckverbinder, mehr als 0,1 % (w/w) eines Stoffes der **Kandidatenliste**, wie beispielsweise Flammschutzmittel oder Weichmacher?¹⁵
2. Enthalten das beschichtete oder oberflächenbehandelte Gehäuse oder sonstige Metallerzeugnisse mehr als 0,1 % (w/w) eines Stoffes der **Kandidatenliste**?
3. Enthält eines der Elektronikerzeugnisse auf der Systemplatine mehr als 0,1 % (w/w) eines Stoffes der **Kandidatenliste**?
4. Enthält die Systemplatine selbst mehr als 0,1 % (w/w) eines Stoffes der **Kandidatenliste**, wie beispielsweise Flammschutzmittel oder Weichmacher?

BEREITSTELLEN VON INFORMATIONEN

Die Weitergabe von Informationen erfolgt auf die gleiche Weise wie bei einfachen Erzeugnissen.

Sämtliche Informationen über den Gehalt an Kandidatenstoffen sollten weitergegeben werden, sobald sie vorliegen. Mindestens der Name der Stoffe muss angegeben werden und wo sie enthalten sind, z. B.:

„Die Kondensatoren (auf dem Motherboard) und das Mauskabel enthalten Dibutylphthalat (DBP).“

¹⁵ Da der Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ angewandt wird, muss man weder die faktische Konzentration des Stoffes oder die Gewichte der Erzeugnisse kennen noch einen fiktiven Durchschnitt im gesamten Computer berechnen. Dies kann eine erhebliche Aufwandsersparnis bedeuten.

4.5 Meldepflicht gegenüber der ECHA (Artikel 7 Absatz 2)

Prüfen, ob die Schwelle von 1 Tonne überschritten wird¹⁶

Küchenutensilien

Voraussetzungen:

- ▶ Ein Unternehmen importiert Küchenutensilien in die EU, in diesem Fall 200 000 Bratpfannen und 450 000 Soßenpfannen pro Jahr. Die Pfannen verfügen über eine Antihafbeschichtung.

Nicht bekannt, wenn mit der Beschaffung von Informationen begonnen wird:

- ▶ Die Pfannen enthalten mehr als 0,1 PFOA mit der CAS-Nr. 335-67-1.

DIE FOLGENDEN SCHRITTE MÜSSEN ERGRIFFEN WERDEN:

1. Prüfen, welches Erzeugnis der Bratpfanne oder Soßenpfanne mehr als 0,1 % des Kandidatenstoffes enthält.
2. Prüfen des Gewichts des Kandidatenstoffes in jedem dieser Erzeugnisse. Wenn diese Informationen nicht vom Lieferanten beschafft werden können, muss unter Umständen als letztes Mittel eine Analyse durchgeführt werden.
3. Berechnen des Gewichts des Stoffes für jedes Erzeugnis der Brat- und Soßenpfannen und Aufsummieren zum Gesamtgewicht in allen Erzeugnissen.

¹⁶ Gemäß Artikel 7 Absatz 2 muss ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen der ECHA melden, wenn all seine Erzeugnisse – ungeachtet der Kategorie – summiert mehr als 1 Tonne/Jahr eines Kandidatenstoffes enthalten. Allerdings müssen lediglich Erzeugnisse, deren Gehalt mehr als 0,1 % beträgt, berücksichtigt werden. Das Beispiel mit den Küchenutensilien ist ein einfaches Beispiel.

DAS GEWICHT VON PFOA IN DEN ERZEUGNISSEN, DAS GESAMTGEWICHT UND DIE PFOA-KONZENTRATIONEN SIND WIE FOLGT:

- ▶ Bratpfanne als einzelnes Erzeugnis ohne Griff – PFOA 3 g, Gesamtgewicht 1,8 kg, Konzentration $3/1800 = 0,17 \%$
- ▶ Soßenpfanne ohne Deckel und Griff – PFOA 1 g, Gesamtgewicht 0,5 kg, Konzentration $1/500 = 0,2 \%$

Die Gesamtmenge an PFOA in diesen Erzeugnissen beträgt:

- ▶ Bratpfanne (200 000 Stck.) * 3 g = 0,6 t
- ▶ Soßenpfanne (450 000 Stck.) * 1 g = 0,45 t

Gesamtmenge in allen Erzeugnissen = 1,05 t. Somit muss eine Meldung bei der ECHA spätestens sechs Monate nach dem Datum der Aufnahme von PFOA in die Kandidatenliste erfolgen, außer wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 6 greift.

Bemerkungen: Es ist Aufgabe des Lieferanten zu prüfen, ob eine Meldung bei der ECHA erforderlich ist, da die Schwelle von 1 Tonne überschritten wird, oder ob eine der Ausnahmen (in Artikel 7 Absatz 3 und 6) zutrifft. Es ist zu beachten, dass eine Meldung oftmals mit weniger Aufwand verbunden ist als die Prüfung, ob die Schwelle von 1 Tonne nicht überschritten wird, und/oder der Nachweis, dass die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 (keine Exposition) oder Artikel 7 Absatz 6 (die betreffende Verwendung wurde bereits registriert) zutrifft.

5 ■

Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung, Speicherung und Bereitstellung von Informationen

Der Arbeitsaufwand zur Verfolgung des Gehalts in Erzeugnissen nimmt mit der Anzahl der Kandidatenstoffe und mit steigender Komplexität der Erzeugnisse zu. Viele Unternehmen und Branchen würden sicherlich von der Festlegung systematischer Ansätze bei der Anwendung der REACH-Informationspflichten profitieren. Dieses Kapitel enthält Hinweise zu Systemen, Routinen und Werkzeugen, die hierfür verwendet werden können.

5.1 Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung von Informationen

ALLGEMEINE QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEME

Das Vorhandensein eines allgemeinen Qualitätsmanagementsystems ist die wichtigste Einzelmaßnahme, um den REACH-Informationspflichten nachzukommen. Falls ein solches grundlegendes System aus anderen Gründen bereits vorhanden ist, kann es relativ einfach sein, dies so zu ergänzen oder anzupassen, dass auch die REACH-Informationspflichten darin abgebildet werden. Damit wird der Aufwand bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen verringert.

Solche Qualitätsmanagementsysteme können mehr oder weniger fortschrittlich sein und beispielsweise Lieferantenaudits, Drittzertifizierungen und intern durchgeführte Produkttests beinhalten.

ROUTINEN UND WERKZEUGE ZUR ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN VON LIEFERANTEN

Falls kein allgemeines Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist, müssen unbedingt spezifische Routinen und Werkzeuge für die Beschaffung von Informationen über Kandidatenstoffe in erworbenen Erzeugnissen eingerichtet werden. Es empfiehlt sich, solche Routinen bereits während der Planungs-, Beschaffungs- und Vertragserstellungsphase anzuwenden. In

diesen Phasen befinden sich Lieferanten – in der Rolle als Kunde gegenüber anderen Lieferanten – normalerweise in der besten Position, um die benötigten Informationen zu erlangen.

Die Produktentwicklung ist ein weiterer Grund, um die Beschaffung von eindeutigen Informationen über Kandidatenstoffe in Stoffen und Gemischen (z. B. einem bestimmten Kunststoffmaterial) sowie in Erzeugnissen, die bei den neuen Produkten in Erwägung gezogen werden, sicherzustellen. Dies liegt daran, dass solche Stoffe eventuell der REACH-Zulassung oder möglichen Beschränkungen unterworfen werden, was dazu führen kann, dass die gegenwärtige Verwendung in naher Zukunft nicht mehr zulässig ist. Prüflisten für die Produktentwicklung können von Vorteil sein.

In Beschaffungs- und Einkaufssituationen können Kriterien und Standardschreiben als Werkzeuge verwendet werden. Einfache Werkzeuge in Form von Standardschreiben oder Vordrucken für die Lieferantenerklärung zu Kandidatenstoffen in Erzeugnissen wurden von einigen Industrieverbänden entwickelt und sind online und in Leitliniendokumenten verfügbar. Ein Unternehmen kann auch ein eigenes Standardschreiben entwickeln. Verträge oder andere schriftliche Vereinbarungen ebenso wie Produkttests und Drittinformationen können ebenfalls verwendet werden. Die Durchführung von umfassenderen Lieferantenaudits – im Rahmen des Qualitätsmanagements – hilft sicherzustellen, dass die von den Lieferanten bereitgestellten Informationen korrekt sind.

Wenn EU-Lieferanten ihre Pflichten nicht zu kennen scheinen und nicht automatisch Informationen darüber bereitstellen, ob Kandidatenstoffe enthalten sind, müssen sie eventuell zuerst über ihre Pflichten aufgeklärt werden. Nicht-EU-Lieferanten unterliegen keinen Pflichten dieser Art, sind aber oftmals aus geschäftlichen Gründen bereit, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Allerdings müssen sie über die Pflichten informiert werden, die von EU-Unternehmen erfüllt werden müssen.

BEISPIELE VON WERKZEUGEN FÜR DIE ARBEITEN:

- ▶ Prüflisten für die Produktentwicklung
- ▶ Kriterien und Standardschreiben für die Beschaffung
- ▶ Verträge/schriftliche Vereinbarungen
- ▶ Drittzertifizierungen
- ▶ Lieferantenaudits
- ▶ Produkttests von Lieferanten



5.2 Systeme zum Speichern von Daten

Einige Branchen mit sehr komplexen Erzeugnissen, wie beispielsweise Fahrzeugen und Elektronik, haben bereits Datensysteme und Werkzeuge entwickelt, um Informationen über Stoffe in Erzeugnissen zu beschaffen, zu speichern und zu übermitteln. Solche Systeme helfen den Unternehmen innerhalb der Branche, die Informationen in den Lieferketten zu verwalten, und können den Arbeitsaufwand, der durch die Aufnahme weiterer Stoffe in die Kandidatenliste verursacht wird, erleichtern. Sehr wahrscheinlich könnten noch viele andere Branchen (und Unternehmen) von der Entwicklung irgendeiner Art von Informationssystem in entsprechender Größenordnung profitieren, insbesondere, wenn es viele und/oder sehr komplexe Erzeugnisse betrifft.

Branchenspezifische Industrieorganisationen können ihren Mitgliedern sicherlich helfen, indem sie branchenspezifische Systeme für die Beschaffung, Speicherung und Weitergabe von Informationen entwickeln und Listen der wahrscheinlichsten Kandidatenstoffe in ihrer Branche veröffentlichen.

5.3 Werkzeuge und Formate für die Bereitstellung von Informationen

In REACH wird nicht festgelegt, wie die Informationen für die sichere Verwendung zu übermitteln und vorzulegen sind. Es existieren mehr Werkzeuge für die Übermittlung von Informationen an Abnehmer als an Verbraucher. Daneben haben Abnehmer das Recht, die Informationen automatisch zu erhalten, während Verbraucher lediglich das Recht haben, solche Informationen auf Anfrage zu erhalten. Diese Unterschiede können sich darauf auswirken, welches Werkzeug am ehesten geeignet ist.

ABNEHMER

Welches Werkzeug oder Format für die Übermittlung oder Vorlage der Informationen am besten geeignet ist, kann von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein. Dies kann von verschiedenen Faktoren abhängen: Wer ist der Abnehmer, welche Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden, spezifische Fragen, die vom Abnehmer vorgelegt werden.

Nachfolgend einige Beispiele:

- ▶ Standardantwortschreiben
- ▶ Abänderung vorhandener Dokumente (z. B. *Bedienungsanleitungen, Packungsbeilagen*)
- ▶ Materialdeklarationen
- ▶ Produktdatenblätter (*nicht zu verwechseln mit Sicherheitsdatenblättern*)

- ▶ Produktkataloge
- ▶ Link zu einer Unternehmens-Website mit spezifischen und aktuellen Informationen
- ▶ Informationen in Datenbanken mit externen Zugriffsrechten (*kann innerhalb einer Branche geteilt werden*)
- ▶ RFID-Tags/Chips, die elektronisch per Fernzugriff auslesbar sind¹⁷

Das nachfolgende Beispiel eines einfachen Standardantwortschreibens enthält lediglich ein Minimum an Informationen.

Wie bereits in Kapitel 3.6 erwähnt, benötigt der Abnehmer möglicherweise mehr Informationen, um über Maßnahmen für die sichere Verwendung, wie in REACH gefordert, zu entscheiden. Lieferanten müssen somit im Einzelfall bewerten, ob weitere Informationen bereitgestellt werden müssen.

Kundeninformation über die REACH-Verordnung und die Kandidatenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Bezugnahme auf die so genannte Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die von der ECHA veröffentlicht wird, bestätigen wir hiermit wie folgt:

Die nachfolgend genannten Stoffe sind in unseren Erzeugnissen enthalten:

- ▶ *Der Stoff enthält ein Flammschutzmittel mit der Bezeichnung HBCDD (Hexabromocyclododecan).*
- ▶ *Die Matratze enthält (Bis(2-ethylhexyl)phthalat) in einem Überzug.*

Mit freundlichen Grüßen

XXXX

VERBRAUCHER

Um die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen, die eine sichere Verwendung ermöglichen, gegenüber Verbrauchern zu erfüllen, muss unbedingt sichergestellt werden, dass diese Informationen von den einzelnen Verbrauchern verstanden werden. Ferner muss die Antwortfrist von 45 Tagen unbedingt eingehalten werden. Folgendes ist beispielsweise wichtig:

- ▶ Bestätigung des Eingangs einer Anfrage von einem Verbraucher

¹⁷ *Bemerkung:* Können sehr klein sein und werden von bestimmten Unternehmen ausgedehnt verwendet. Allerdings bleiben Standardisierungsprobleme.

- ▶ Antwort in derselben Sprache, in der auch die Anfrage erfolgt ist
- ▶ Vermeidung von Fachsprache und -begriffen, soweit möglich

Einige Beispiele für mögliche Formate:

- ▶ Standardantwortschreiben (per E-Mail oder normale Post)
- ▶ Abänderung vorhandener Dokumente (z. B. Bedienungsanleitungen, Packungsbeilagen)
- ▶ Informationen auf Etiketten

6.

Schlussbemerkungen

6.1 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die wichtigsten Hinweise, die es zu berücksichtigen gilt, kurz aufgeführt:

- ▶ Wenn in einem Erzeugnis mehr als 0,1 % (w/w) eines Kandidatenstoffes enthalten ist, müssen diesbezügliche Informationen ungeachtet dessen zur Verfügung gestellt werden, ob das Erzeugnis separat verkauft wird oder in einem zusammengesetzten Erzeugnis vorhanden ist.
- ▶ Durch die Informationen wird mitgeteilt, worin der Stoff enthalten ist, sofern er in einem Erzeugnis innerhalb eines zusammengesetzten Erzeugnisses enthalten ist. Solche Informationen können an die nachgeschalteten Akteure der Lieferkette weitergegeben werden.
- ▶ Beim Beschaffen von Informationen von den eigenen Lieferanten hilft ein wahrscheinlichkeitsbasierter Ansatz. Dies ermöglicht die Fokussierung auf die Erzeugnisse, die höchstwahrscheinlich Kandidatenstoffe enthalten, sowie auf die Stoffe, die höchstwahrscheinlich in diesen Erzeugnissen verwendet werden.
- ▶ Ein schrittweises Vorgehen kann ebenfalls von Vorteil sein. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant mit vielen und/oder sehr komplexen Erzeugnissen handelt.
- ▶ Die erhaltenen Informationen müssen validiert und gegebenenfalls durch weitere Fragen an die eigenen Lieferanten oder sogar Analysen ergänzt werden.
- ▶ Eine Zusammenarbeit innerhalb der Branchen vereinfacht den durch die REACH-Informationspflichten verursachten Arbeitsaufwand und hilft nicht zuletzt dabei herauszufinden, welche Stoffe höchstwahrscheinlich enthalten sind.
- ▶ Für den durch die REACH-Informationspflichten verursachten Arbeitsaufwand müssen ferner gute Routinen und Werkzeuge vorhanden sein. Der Vorteil dessen nimmt mit zunehmender Zahl an Stoffen auf der Kandidatenliste zu. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant mit vielen und/oder sehr komplexen Erzeugnissen handelt.

- ▶ Ein allgemeines Qualitätsmanagementsystem vereinfacht den durch die REACH-Informationspflichten verursachten Arbeitsaufwand und ist die wichtigste Einzelmaßnahme, um die Durchführbarkeit dieser Pflichten sicherzustellen.
- ▶ Die Kandidatenliste muss unbedingt genauestens auf neue Stoffe, die ihr hinzugefügt werden, überprüft werden, da die Informationspflicht gegenüber den Kunden unmittelbar nach der Aufnahme solcher Stoffe in die Liste greift.

6.2 Vorteile der Anwendung des Ansatzes in diesem Leitfaden

In diesem Kapitel werden die Vorteile für die Lieferanten zusammengefasst, wenn bei zusammengesetzten Erzeugnissen – im Einklang mit diesem Leitfaden – auf die eingebauten Erzeugnisse und nicht auf das gesamte zusammengesetzte Erzeugnis Bezug genommen wird¹⁸.

Die Vorteile greifen insbesondere bei den vielen Lieferanten, die gleichzeitig auch Abnehmer von Erzeugnissen sind, sowie bei den meisten Produzenten von zusammengesetzten Erzeugnissen, Großhändlern und Einzelhändlern.

EINHALTUNG DER REACH-PFLICHTEN AUF DEM GESAMTEN EU-MARKT

Durch die Erfüllung der Pflichten auf diese Weise stellen Lieferanten die Einhaltung der Informationspflichten auf dem gesamten EU-Markt sicher.

VEREINFACHTE ARBEITSPROZESSE UND VERBESSERTE EFFIZIENZ

Bei zusammengesetzten Erzeugnissen muss weder die genaue Konzentration des Stoffes in den eingebauten Erzeugnissen bekannt sein noch muss man das Gewicht des eingebauten oder des zusammengesetzten Erzeugnisses kennen und die Durchschnittswerte berechnen. Stattdessen können die beschafften Informationen normalerweise wie erhalten entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Routinen für die Prüfung der Einhaltung können ähnlich wie diejenigen gestaltet werden, die bereits in Bezug auf verschiedene Beschränkungen von Stoffen in Erzeugnissen eingerichtet wurden. Bei diesen gelten die Grenzwerte normalerweise für eingebaute Erzeugnisse oder Werkstoffe. Insgesamt ermöglicht dies einfachere und robustere Systeme für die Beschaffung und Weitergabe

¹⁸ Siehe Anhang I, in dem die Unterschiede zwischen den Ansätzen erläutert werden, u. a. warum die Anwendung der Bezugsgröße auf die eingebauten Erzeugnisse verschiedene Vorteile mit sich bringt.

von Informationen sowie für die Prüfung der Einhaltung innerhalb der Lieferkette.

VORBEREITUNG AUF KOMMENDE VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNGEN/-VERBOTE

Eindeutige Informationen über den Gehalt an Kandidatenstoffen in Erzeugnissen, einschließlich der Erzeugnisse, die in zusammengesetzten Erzeugnissen eingebaut sind, ermöglichen die Vorbereitung auf kommende Verwendungsbeschränkungen/-verbote, denen solche Stoffe eventuell unterworfen werden. Lieferanten können Schritte zur Beantragung der Zulassung unternehmen oder nach Alternativen suchen. Spätere und potenziell teure Überraschungen können durch einen zuverlässigen Zugang zu Informationen vermieden werden.

KONSISTENTERE UND RELEVANTE INFORMATIONEN

Wenn ein Kandidatenstoff in einem Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten ist, sollten grundsätzlich Informationen bereitgestellt werden, *ungeachtet* dessen, ob das Erzeugnis separat erworben wird oder in einem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten ist, und *unabhängig* vom Gewicht des zusammengesetzten Erzeugnisses. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen geht aus den Informationen hervor, in welchem eingebauten Erzeugnis der Stoff vorhanden ist. Auf diese Weise kann der Abnehmer die Exposition, das Risiko und geeignete Maßnahmen auf sinnvolle Weise überprüfen, was zu geringeren Risiken für die Gesundheit und die Umwelt führt.

FAIRER WETTBEWERB

Die Pflichten gelten in der Praxis für alle Lieferanten gleichermaßen, ungeachtet dessen, ob sie ein bestimmtes Erzeugnis separat oder in einem Paket mit anderen Erzeugnissen oder eingebaut in ein zusammengesetztes Erzeugnis verkaufen. In jedem Fall müssen sie die Informationen weitergeben, wenn mehr als 0,1 % eines Kandidatenstoffes in dem Erzeugnis enthalten ist. Die Informationspflicht wird nicht durch irrelevante Faktoren wie z. B. das Gewicht der anderen Erzeugnisse, mit denen das Erzeugnis zusammengesetzt wurde, beeinflusst, d. h. es gibt keinen „Verdünnungseffekt“, der dazu führt, dass Informationen über das Vorhandensein eines Kandidatenstoffes irgendwo auf dem Weg entlang der Lieferkette verschwinden.

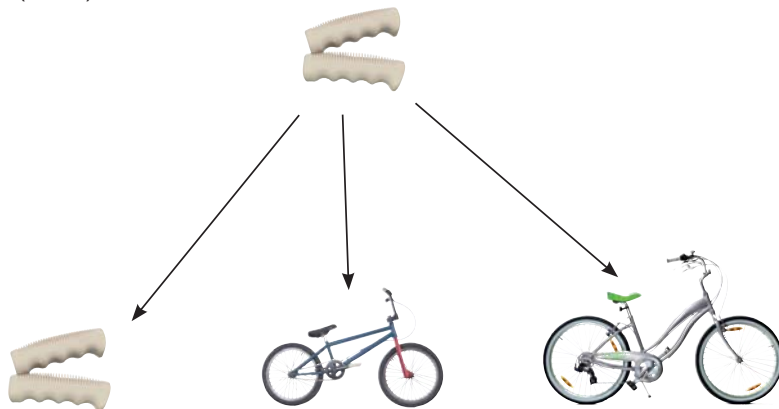
Anhang 1.

Unterschiede zwischen den Ansätzen bei der Anwendung der 0,1 %-Bezugsgröße

In dem nachfolgenden Beispiel wird anhand eines Fahrrads erläutert, warum die Anwendung der Bezugsgröße im Einklang mit diesem Leitfaden (entsprechend dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“) einen erheblichen Unterschied zur Auslegung in den Leitlinien der ECHA ausmacht.

Beispiel: Unterschiede zwischen den Ansätzen im Falle eines Fahrrads (Anwendung der Bezugsgröße gemäß diesem Leitfaden oder gemäß den Leitlinien der ECHA)

Voraussetzungen: Das Fahrrad wiegt 13 oder 16 kg je nach Rahmenmodell. Die beiden Lenkergriffe am Fahrrad sind immer gleich. Zusammen wiegen sie 70 g und enthalten 14 g DEHP (20 %).



INFORMATIONEN, DIE VON LIEFERANTEN ZU BESCHAFFEN SIND

Die arbeits- und zeitaufwändigste Aufgabe ist es, zunächst Informationen darüber zu beschaffen, ob ein Kandidatenstoff – und falls ja, welcher – in einem der erworbenen Erzeugnisse enthalten ist. Es gibt klare Anzeichen, dass bei dieser ersten Aufgabe kleine Unterschiede zwischen den Ansätzen bestehen.

Nach dieser Aufgabe gibt es folgende Unterschiede:

Wenn als Bezugsgröße das eingebaute Erzeugnis gilt (d. h. gemäß dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“)	Wenn als Bezugsgröße stattdessen das gesamte zusammengesetzte Erzeugnis gilt (d. h. gemäß der Auslegung in den Leitlinien der ECHA)
<p>Die Information vom eigenen Fahrradlieferanten, dass die Griffe DEHP enthalten (mehr als 0,1 %) können an die eigenen Abnehmer der Fahrräder weitergegeben werden.</p>	<p>Zusätzlich muss Folgendes durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Beschaffen von Daten über die genaue Konzentration des Stoffes in den Griffen (das Beschaffen solcher Informationen kann oftmals schwierig und manchmal aus Geheimhaltungsgründen sogar unmöglich sein)▶ Beschaffen von Angaben zu den Gewichten der Griffe und des Fahrrads▶ Berechnen der durchschnittlichen¹⁴ Konzentration in dem Fahrrad, um prüfen zu können, ob diese über 0,1 % liegt <p>Dieser Mehraufwand kann ergeben, dass keine Informationen bereitgestellt werden müssen (d. h. der Abnehmer oder der Verbraucher wird nicht informiert) oder dass Informationen trotz des Mehraufwands, um zu prüfen, ob dies potenziell vermieden werden könnte, bereitgestellt werden müssen.</p>

¹⁹ Dies ist eine relativ imaginäre durchschnittliche Konzentration. In der Realität ist DEHP nur in den Griffen vorhanden.

INFORMATIONEN, DIE ABNEHMERN UND VERBRAUCHERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN MÜSSEN

Wenn als Bezugsgröße das eingebaute Erzeugnis gilt (d. h. gemäß dem Grundsatz „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“)

- ▶ Wenn die Griffe separat als Ersatzteile verkauft werden, müssen Informationen über DEHP bereitgestellt werden.
- ▶ Wenn die Griffe an einem Fahrrad angebracht sind, müssen Informationen über DEHP für alle Fahrräder, ungeachtet ihres Gewichts, zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Aus den Informationen geht für alle Fahrräder hervor, wo DEHP enthalten ist (in den Griffen). Dies ermöglicht die sinnvolle Prüfung von Exposition/Risiko sowie von geeigneten Maßnahmen.

(Bemerkung: Die Tatsache, dass die Griffe DEHP enthalten, ist bei der Bezugsgröße der Exposition von Relevanz)

Wenn als Bezugsgröße stattdessen das gesamte zusammengesetzte Erzeugnis gilt (d. h. gemäß der Auslegung in den Leitlinien der ECHA)

- ▶ Wenn die Griffe separat als Ersatzteile verkauft werden, müssen Informationen über DEHP bereitgestellt werden.
- ▶ Wenn die Griffe an einem Fahrrad angebracht sind, müssen Informationen über DEHP nur für die leichten Fahrräder und nicht für die schweren Fahrräder, zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt, obwohl es die gleichen Griffe sind, und führt somit zu beliebigen Informationen.
- ▶ Wenn Informationen bereitgestellt werden (d. h. nur für das leichte Fahrrad), geht daraus nicht hervor, wo DEHP enthalten ist. Dies erschwert die sinnvolle Bewertung der Exposition/Risiken sowie von geeigneten Maßnahmen.

(Bemerkung: Das Gewicht des Fahrrads und die durchschnittliche¹⁵ Konzentration von DEHP sind völlig irrelevante Informationen bei der Bewertung der Exposition, sind aber in diesem Fall für die Frage ausschlaggebend, ob Informationen bereitgestellt werden oder nicht).

***Bemerkung:* Die meisten Lieferanten sind auch Abnehmer von Erzeugnissen. In ihrer Rolle als Abnehmer erhalten sie weniger und auch weniger nützliche Informationen, wenn ihre eigenen Lieferanten beschließen, die Schwelle auf die gesamten zusammengesetzten Erzeugnisse anzuwenden.**

²⁰ Dies ist eine relativ imaginäre durchschnittliche Konzentration. In der Realität ist DEHP nicht gleichmäßig im gesamten Fahrrad verteilt, sondern bleibt vollständig in den Griffen.

Anhang 2. Glossar

Anhang XIV	In Anhang XIV der REACH-Verordnung werden alle Stoffe aufgeführt, die nach REACH zulassungspflichtig sind.
Anhang XVII	Anhang XVII der REACH-Verordnung enthält eine Liste von Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.
BBP	Benzylbutylphthalat. BBP wird überwiegend als Weichmacher für die Plastifizierung von PVC oder anderen Polymeren verwendet.
CAS-Nr.	CAS-Nummern sind eindeutige numerische Kennungen für chemische Elemente, Verbindungen, Gemische usw. Die Registrierungsnummern (registry number) werden von den Chemical Abstract Services (CAS) in Columbus, Ohio (USA) vergeben.
C.I.	Colour Index. Der Colour Index (C.I. oder CI) ist eine Liste von Kennnummern und -namen für einzelne Stoffe, die als Pigmente und Farbstoffe verwendet werden.
CMR	Chemischer Stoff, der karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch ist
DBP	Di-Butylphthalat. DBP wird überwiegend als Weichmacher von PVC oder anderen Polymeren verwendet.
DEHP	Di-Ethylhexylphthalat. DEHP wird überwiegend als Weichmacher von PVC oder anderen Polymeren verwendet.
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
HBCDD	Hexabromocyclododecan. HBCDD ist ein Flammschutzmittel, das überwiegend in Polymerschäumen und Textilmaterialien verwendet wird.
MS	Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR.
PBT	Chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulierbar und toxisch ist.
PCB	Printed Circuit Board (Platine). Ein PCB ist ein dünne Platte mit „gedruckten“ Schaltungen auf der Oberfläche. Elektrische Bauelemente werden auf der Platte montiert und miteinander verbunden.
PFOA	PerFluoroOctanoic Acid (Perfluorooctansäure). PFOA ist ein synthetischer chemischer Stoff mit speziellen Eigenschaften und Hunderten von Fertigungs- und Industrieanwendungen. Der Stoff ist sehr persistent in der Umwelt.
PVC	Polyvinylchlorid. PVC ist ein Polymer, in dem mehr als die Hälfte des Gewichtsgehalts aus Chlor besteht. PVC werden häufig Weichmacher zugesetzt, um es weich und biegsam zu machen.

RFID	Radio Frequency Identification (Funckerkennung): Methode zur Identifizierung von Gegenständen und Ermittlung von Daten mittels Funkwellen. Normalerweise ein Transponder, auf dem digitale Informationen gespeichert sind.
SDB	Sicherheitsdatenblatt.
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulating substance (sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff).